

Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag in Niedersachsen

(Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG)

Häufige Fragen (FAQ):

- a) zur Erklärung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb**
- b) zur Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals und**
- c) zum SodEG-Antrag**

Hinweise:

Für generelle Fragen zum SodEG wird ergänzend auf die FAQ des BMAS verwiesen: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-zum-sodeg.html>.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe (SGB IX) und Sozialhilfe (SGB XII). Die genannten Erklärungen und der SodEG-Antrag sind nur für den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe bei LS einzureichen. Hinsichtlich der Leistungen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe (SGB IX), Sozialhilfe (SGB XII) oder Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) beachten Sie bitte die Hinweise des örtlichen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich die jeweilige Betriebsstätte liegt.

1) Welche Regelungen sind in Niedersachsen relevant für die Leistungsvergütung seit dem 16.03.2020?

Durch Erlasse und Verordnungen des MS zur Bekämpfung der Corona - Pandemie hat es seit dem 16.03.2020 Einschränkungen in der Leistungserbringung bei den sozialen Dienstleistern gegeben. Mit folgenden Rundschreiben / Gemeinsamen Schreiben haben das MS / LS Regelungen zur Auszahlung der Vergütungen und zur Sicherstellung des Bestandes der Leistungserbringer erlassen; die Geschäftsstellen der Kommunalen Spitzenverbände Nds. Landkreistag (NLT) und Nds. Städtetag (NST) haben mit diesen Schreiben gleichlautende Empfehlungen für ihre Mitglieder für den eigenen Zuständigkeitsbereich herausgegeben:

- a) Rundschreiben vom 02.04.2020: Weisung für die Auszahlung der Vergütung für März und April 2020

- b) Rundschreiben vom 09.04.2020: Ergänzende Hinweise zum Rundschreiben vom 02.04.2020
- c) Gemeinsames Schreiben vom 28.04.2020: Eckpunkte zur Finanzierung außerhalb des SodEG
- d) Gemeinsames Schreiben vom 25.05.2020: Eckpunkte zur Finanzierung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes
- e) Gemeinsames Schreiben vom 04.06.2020: Umsetzung des SodEG

2) Ist generell für alle Dienste eine Erklärung / Antrag abzugeben oder tatsächlich nur, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in ihrem originären Dienst eingesetzt werden?

Alle Sozialen Dienstleister haben grundsätzlich entweder die „Erklärung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“, die „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ oder den SodEG-Antrag abzugeben, wenn für die Betriebsstätte dem Grunde nach aufgrund behördlicher Maßnahmen Einschränkungen gelten. Dies ist z.B. bei Werkstätten oder Tagesförderstätten immer der Fall. Auch im ehemals ambulanten Bereich enthalten die Corona-Verordnungen Einschränkungen für den direkten Kontakt mit Menschen. Die Erklärung ist zudem auch dann notwendig, wenn Vergütungen durch den örtlichen Träger in Form von Abschlägen unter Vorbehalt oder zunächst gekürzt geleistet wurden.

3) Was passiert in den Bereichen, wo z.B. volle Beschäftigung im März, Kurzarbeit im April und volle Beschäftigung im Mai erfolgte? Wie müssen Veränderungen angezeigt werden?

Bei unterschiedlichem Leistungsgeschehen ist für jeden Zeitraum ein eigener Antrag / Erklärung abzugeben.

Es kann folgende zu unterscheidende Konstellationen geben:

- 1) Erklärung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb
- 2) Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals
- 3) SodEG-Antrag
- 4) Außerordentliches Verhandlungsgeschehen bei unabweisbaren Mehrkosten (§ 127 Abs. 3 SGB IX).

Zu 1: Die vereinbarten Leistungen werden (wieder) regulär im Sinne der mit dem jeweiligen Leistungsträger geschlossenen Vereinbarung erbracht (Beispiel: ein ehemaliger ambulanter Dienst unterliegt keinen oder nur geringen Einschränkungen und erbringt Leistungen ggf. in medialer Form. Seine Leistungen möchte er weiter wie gewohnt abrechnen.). In diesem Fall ist die Erklärung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb abzugeben. Es wurde keine Kurzarbeit angeordnet.

Zu 2: Die vereinbarten Leistungen können nicht regulär im Sinne der mit dem jeweiligen Leistungsträger geschlossenen Vereinbarung erbracht werden, da das Leistungsangebot Beschränkungen unterliegt. Die Betreuungskräfte werden jedoch zu 100 % in (anderen) sozialen Bereichen eingesetzt (s. Gemeinsames Schreiben vom 28.04.2020; Beispiel: Die mit einem Betretungsverbot belegte WfbM kann ihre Leistungsvereinbarung nicht erfüllen, alle Betreuungskräfte helfen jedoch in einer besonderen Wohnform aus.). In diesem Fall ist die Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals abzugeben. Es wurde keine Kurzarbeit angeordnet.

Zu 3: Die vereinbarten Leistungen können nicht regulär im Sinne der mit dem jeweiligen Leistungsträger geschlossenen Vereinbarung erbracht werden, da das

Leistungsangebot Beschränkungen unterliegt. Nicht alle Betreuungskräfte werden im sozialen Bereich zur Bewältigung der Corona-Krise eingesetzt, es wurde ggf. Kurzarbeitergeld beantragt. In diesem Fall ist ein SodEG-Antrag zu stellen.

Für das Beispiel aus der Frage müsste für die Monate März und Mai geprüft werden, welche Erklärung abgegeben werden kann. Für April kann nur ein SodEG-Antrag gestellt werden.

Veränderungen sind dem LS schriftlich und in Dateiform unter Verwendung des jeweiligen Erklärungs- oder Antragsvordruckes zu melden.

4) Wie wird verfahren, wenn die Voraussetzungen für die Erklärung / den Antrag nur in einem Teil des Monats erfüllt waren?

Hat der Soziale Dienstleister in einem Monat Kurzarbeitergeld bezogen, so können weder die „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ noch die „Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ für diesen Monat abgegeben werden. Benötigt der Soziale Dienstleister in einem Monat für den Bestand seines Unternehmens finanzielle Unterstützung, so ist für diesen ausschließlich ein SodEG-Antrag zu stellen, auch wenn die Voraussetzungen für eine der vorstehend genannten Erklärungen in einem Teil des Monats erfüllt waren.

Beginnt der angegebene Zeitraum in einer Erklärung nicht am Monatsanfang, dann kann die Erklärung erst zum nächsten Monatsanfang akzeptiert werden. Endet der in der Erklärung angegebene Zeitraum nicht am Monatsende, dann endet die akzeptierte Frist zum Ende des Vormonats.

5) Unter der Annahme, dass coronabedingt nicht alle Leistungsberechtigten in vollem Umfang die Leistungen in Anspruch nehmen können, wird unter der Maßgabe, dass das Personal zu 100 Prozent eingesetzt wird, für jeden Leistungsberechtigten die Abrechnung zu 100 Prozent möglich sein?

Für den überörtlichen Leistungsträger: Ja

Für die örtlichen Träger: Die KSpV werden eine analoge Vorgehensweise empfehlen. Für Fälle in Zuständigkeit von Leistungsträgern außerhalb von Niedersachsen ist keine Aussage möglich.

6) Die Abrechnung erfolgt üblicherweise über Fachleistungsstunden (FLS) und personenbezogen. Dabei gibt es eine Anzahl von bewilligten FLS, wovon dann die abgerechnet werden, die tatsächlich geleistet und vom Leistungsberechtigten gegengezeichnet werden. Wie wird bei der Leistungserbringung verfahren, wenn nicht alle direkten Leistungen zuzuordnen sind? Wird die Vergütung für die vereinbarten Leistungen gezahlt?

Im Rahmen der Erklärung sieht das Modell es vor, dass die bewilligten Stunden umgerechnet auf einen Monat das Maximum der Stunden abbilden, die abrechenbar sind.

7) Ist Kurzarbeit an einem Standort schädlich für die Gesamteinrichtung und fällt diese dadurch evtl. komplett unter das SodEG?

Die Erklärung ist je Betriebsstätte anzugeben. Gibt es nur eine gesamtheitliche Leistungsvereinbarung für mehrere Betriebsstätten, so ist das Personal aufzuteilen.

Bei Kurzarbeit in einer Betriebsstätte kann für diese Betriebsstätte in dem jeweiligen Monat nur ein SodEG-Antrag gestellt werden.

8) Ab wann können SodEG-Anträge gestellt werden?

Die Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem SodEG wird derzeit über eine Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) vorbereitet. Anträge können erst bearbeitet werden, wenn die geänderte Verordnung bekannt gegeben wurde. Die Anträge in der zukünftigen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe können bereits im Vorfeld vorbereitet und auch hochgeladen werden (vgl. hierzu das Gemeinsame Schreiben zur Umsetzung des SodEG vom 03.06.2020).

9) Bis wann müssen die Erklärungen abgegeben werden? Gibt es da eine Deadline oder Ausschlussfrist?

Eine Ausschlussfrist ist im SodEG nicht vorgesehen. Es gibt bisher keine festgesetzte Abgabefrist. Die Verhältnisse können sich aber jederzeit ändern. Die Leistungserbringer können je nach Sachlage für unterschiedliche Zeiträume Erklärungen oder SodEG-Anträge abgeben. Für die SodEG-Anträge wird darum gebeten, dass diese spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe der geänderten Verordnung unter Ziffer 8) beim LS eingereicht werden. Treten die Antragskriterien erst danach ein, so soll der Antrag spätestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt des Eintritts eingereicht werden. Diese Frist gilt auch für die erforderlichen monatlichen Folgeanträge.

10) Kann es Veränderungen in den Formularen geben?

Veränderungen in den Formularen können sich ergeben, die jeweils aktuelle Version finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:

Erklärung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb: <https://ddatabox.dataport.de/#/public/shares-downloads/cxIDYFX9fojtN7ODXWoNRWKC8o39A2xs>

Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals: <https://ddatabox.dataport.de/#/public/shares-downloads/8ic-LwcF4kFJEQTSvV8kEH3iILCRYYYqd>

SodEG-Antrag:

<https://ddatabox.dataport.de/#/public/shares-downloads/UZxm7QyZivGVNKFTz-kNXP6oxh656NFqe>

11) Wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung im Rahmen des SodEG-Antrags?

Die SodEG-Anträge sind für jeden Monat einzeln zu stellen und zwar jeweils für die Vergangenheit, damit die Anzahl der Vollzeitäquivalente des eingesetzten Betreuungspersonals und die jeweiligen Leistungsfälle für den jeweiligen Monat feststehen. Auf die Erforderlichkeit von Änderungsanzeigen (s. Tabellenblatt „Antrag“) und die Antragsfrist (Ziffer 9) wird hingewiesen.

12) Muss in der Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals im Tabellenblatt „Angaben Personal“ die Differenz in der Kontrollberechnung Null ergeben?

Ja, da die Erklärung nur gilt, wenn das gesamte Betreuungspersonal vollständig eingesetzt wird.

13) Wie wird der Begriff des Betreuungspersonals definiert. Ist damit jegliches durch HMB-T refinanziertes Personal gemeint?

Mit Betreuungspersonal ist jegliches in der Leistungsvereinbarung unter Kapitel 5.1.2 genanntes Personal gemeint (gilt für ehemals teilstationäre Leistungsangebote).

14) Wenn Mehrkosten für Personal notwendig gewesen sind und der Mehrbedarf dazu angemeldet wurde, können trotzdem die Erklärungen abgegeben werden?

Ja. Es wird auf das normale Verhandlungsgeschehen bei unabweisbaren Mehrkosten nach §127 Abs. 3 SGB IX hingewiesen.

15) Stellungnahme zur Übernahme der Kosten und Bereitstellung der Mund-Nasen-Bedeckung in der Hilfe nach § 67 SGB XII

Vor dem Hintergrund, dass nach den Ausführungen des Sozialgerichts Konstanz für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich auch eine Mund- und Nasenbedeckung z. B. als Schal oder Tuch vorstellbar ist und Leistungsberechtigte nach §§ 67 ff. SGB XII im Gegensatz zu den übrigen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII dem Grunde nach eine Bekleidungspauschale erhalten, die sich hinsichtlich der Höhe am Regelsatz orientiert, ist ein besonderer Bekleidungsbedarf im Sinne des Rundschreibens des MS vom 02.12.2019 nicht gegeben. Andernfalls müsste auch für ambulante Leistungsberechtigte der Regelsatz erhöht werden.

16) In welcher Reihenfolge sind die Bedarfe an Betreuung zu bedienen? Produktion vs. eigene andere Bereiche vs. Anfragen anderer Leistungsträger

In der „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ und im SodEG-Antrag werden Betreuungskräfte anerkannt, wenn diese in anderen sozialen Bereichen (mit Ausnahme des SGB XI) zur Unterstützung während der Corona-Krise zum Einsatz kommen. Zu bedienende Reihenfolge:

1. Notbetreuung
2. Eigene andere Bereiche
3. Anfragen anderer Leistungserbringer
4. Produktion (hier werden nur Stammbetreuungskräfte in derselben WfbM bzw. bei demselben anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX akzeptiert)

17) Die Bearbeitung und das Einpflegen in das System sind sehr zeitintensiv. Können ggf. „hauseigene“ Excel-Listen generiert werden, die die geforderten Daten abbilden? Diese werden dann als Arbeitsmappe hinterlegt.

Nein, die Anlagen sind dann nicht importierbar. Die Daten können aber in das Tabellenblatt hineinkopiert werden.

18) Sind die geforderten Angaben datenschutzkonform?

Im Rahmen des Sozialschutzpaketes II wurde klargestellt, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und Datenübermittlung besteht. Darüber hinaus werden die Anträge nur bearbeitet, wenn die benötigten Daten auch entsprechend vollständig vorliegen. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, personenbezogene Daten der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Antragstellung zu erheben. Jedoch kann es im weiteren Verlauf der Bewilligung von Zuschüssen oder im Rahmen der Überprüfung der Erklärung notwendig werden, diese Daten nachträglich abzufragen. Dies gilt auch, wenn z.B. Mehrkosten geltend gemacht werden.

19) Bedeutet das Verfahren zu den Erklärungen, dass es sich um eine freiwillige Förderung des Landes handelt?

Es handelt sich nicht um eine Förderung, sondern um die Anerkennung der vertragsadäquaten Leistungserbringung.

20) Wie läuft das Verfahren nach Eingang der Erklärungen beim LS ab? Gibt es einen Bescheid?

Die Anerkennung der vertragsadäquaten Leistungserbringung erfolgt mittels Bestätigung durch das LS an die Leistungserbringer. Es ergeht kein Bescheid. Bei der Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals werden auf der Basis der eingereichten Daten neben dem Leistungserbringer auch alle angegebenen örtlichen und außerniedersächsischen Leistungsträger durch das LS informiert. Bei der Erklärung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb müssen die Leistungserbringer selbstständig die örtlichen und außerniedersächsischen Leistungsträger informieren, da dem LS keine entsprechenden Daten vorliegen. Sobald die Bestätigung der Erklärung durch das LS erfolgt ist, soll für die darin geregelten Zeiträume (ggf. rückwirkend und fortlaufend) eine 100%ige Leistungsvergütung erfolgen (keine Abschlagsgewährung). Auf die Erforderlichkeit von Änderungsanzeigen wird hingewiesen.

21) Wie wird der trägerübergreifende Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern koordiniert und geregelt?

Der Einsatz wird grundsätzlich bilateral zwischen den Leistungsanbietern koordiniert. Die im SodEG-Antrag enthaltene Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 SodEG nebst den Angaben zu den Unterstützungsmöglichkeiten (Räumlichkeiten, Sachmittel, Sonstiges, Angaben zu Personal) wird (in Kopie) an den zuständigen örtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe, in dessen Gebiet die jeweilige Betriebsstätte liegt, zur Kenntnis und ggf. weiteren Verwendung weitergeleitet.

22) Ist die Regelung zu den Erklärungen für die kommunalen Leistungsträger verbindlich gültig?

Ja, aber nur für den Bereich der Zuständigkeit des überörtlichen Leistungsträgers nach § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des

Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) (ü18). Die Geschäftsstellen des NLT und NST haben die Anwendung der Formulare für die Erklärungen für den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Leistungsträgers empfohlen.

23) Sollen auch die Erklärungen / Anträge für die U18-Angebote an das LS geschickt werden?

Nein, die Bearbeitung der Erklärungen / SodEG-Anträge für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe liegt bei dem örtlichen Träger, der nach § 3 Nds. AG SGB IX/XII zuständig ist und zukünftig nach der ZustVO-GuS für Anträge nach dem SodEG zuständig ist. Die Geschäftsstellen des NLT und NST haben die Anwendung der Formulare für die Erklärungen und den SodEG-Antrag für den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Leistungsträgers empfohlen.

24) Wie ist damit umzugehen, wenn die Kostenträgerschaft für einzelne Leistungsberechtigte außerhalb von Niedersachsen liegt?

MS und LS gehen derzeit davon aus, dass das Territorialprinzip gilt, wonach sich den Regelungen anderer Bundesländer auf deren Gebiet anzuschließen ist. Allen Leistungsträgern innerhalb und außerhalb von Niedersachsen, die für leistungsberechtigte Personen im jeweiligen Leistungsangebot zuständig sind, wird das Ergebnis der Prüfung der Erklärung bzw. des SodEG-Antrages mitgeteilt. Die Geschäftsstellen des NLT und NST haben ihre Mitglieder gebeten, ebenso zu verfahren.

25) Gibt es eine Übergangsregelung bei längerer coronabedingter Abwesenheit der Leistungsberechtigten?

a) "42-Tage-Regel" nach § 16 Abs. 3 a dd) FFV LRV

MS hat sich einverstanden erklärt, dass die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie mittelbar oder unmittelbar verursachten Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner in den ehemals stationären Leistungsangeboten (heute besondere Wohnformen) nicht unter die sogenannte „42-Tage-Regelung“ des § 16 Abs. 3 a) cc) FFV LRV i.V.m. der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen fallen. Damit soll ein ansonsten evtl. drohender Verlust des Wohnplatzes durch Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrags seitens des Leistungserbringers vermieden werden.

b) Schließzeiten von max. 30 Tagen im Jahr

MS hat sich ebenfalls einverstanden erklärt, dass die durch behördliche Maßnahmen (insbes. Betretungsverbote) verursachten ganzen oder teilweisen Schließungen der ehemals teilstationären Leistungsangebote nicht unter die maximalen planmäßigen Schließzeiten fallen, die in den Regelleistungsbeschreibungen der Leistungsangebote festgelegt sind. Damit ist nicht automatisch eine vollständige Weiterzahlung der vereinbarten Vergütung verbunden. Für die Refinanzierung sind die in Niedersachsen gültigen Verfahren anzuwenden, da es sich bei den durch die Corona-Pandemie bedingten Abwesenheiten eben nicht um planmäßige Schließungen nach § 16 Abs. 3 b) dd) FFV LRV i.V.m. der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen handelt.

26) Können unter den Bedingungen der Corona-Pandemie derzeit noch Gemeinschaftsreisen genehmigt werden?

Gemeinschaftsreisen werden in der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe auch während der Pandemie als geeignete Maßnahme der Eingliederungshilfe angesehen und können unter Beachtung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden. Wichtiger Hinweis: Es liegt in der Verantwortung des die Gemeinschaftsreise durchführenden Leistungserbringers, dass sowohl während der Hin- und Rückreise als auch beim Aufenthalt am Zielort diejenigen Infektionsschutzmaßnahmen (weiterhin) durchgeführt werden, die Ihnen bekannt gegeben wurden und die in der besonderen Wohnform zu beachten sind. Einzuhalten sind, solange man sich auf deren Gebiet aufhält, jeweils die Regelungen, die in den (Bundes-)Ländern gelten, die auf der Fahrt durchquert werden, und in den Ländern, in denen die Fahrt beginnt und endet. Die maßgeblichen Regelungen können also bei einer Reise mehrfach wechseln.

27) Wie sieht die Finanzierungsregelung bei schrittweiser (Phasen- und Schichtmodelle) Wieder-Inbetriebnahme der Einrichtungen aus?

Dies kann derzeit noch nicht festgelegt werden, da es von der Ausgestaltung kommender Verordnungen und auch der jeweils unterschiedlichen Umsetzung durch die Träger der Leistungsangebote abhängt.